

Vertrag

über die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Förderungsprogramms für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird

Förderungsvertrag Nr. 27/101/2026

abgeschlossen zwischen dem

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

im Folgenden kurz „Förderungsgeber“ genannt

und der

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
Köflacher Gasse 35-41
8020 Graz
Österreich
FN 45372 z

im Folgenden kurz „Förderungsnehmer“ genannt

Präambel

Eine wesentliche verkehrspolitische Zielsetzung stellt die Sicherstellung des bestehenden und im europäischen Vergleich hohen Anteils der Schiene im gesamten Güterverkehr in Österreich dar. Dies ist insbesondere im Bereich des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit ein prioritärer Ansatzpunkt der österreichischen Verkehrspolitik.

Ein großer Anteil an den in Österreich erbrachten Schienengüterverkehrsleistungen erfolgt in den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße. Diese Produktionsformen stehen hinsichtlich deren Beförderungseinheiten, Beförderungsstrukturen und Markteigenschaften im unmittelbaren Wettbewerb zum Straßengüterverkehr, können aber aufgrund der gegenüber dem Straßengüterverkehr höheren systemimmanenten Kosten ohne öffentliche Unterstützung nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden.

Um den verkehrspolitisch erwünschten hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auch hinkünftig sicherzustellen, wurde von der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) ein Förderungsprogramm entwickelt, welches die Wettbewerbsfähigkeit von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße unterstützen soll.

Angesichts der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf den Schienenverkehr im Anschluss an den Anwendungsbereich der EU-Verordnung 2020/1429 (Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs) wird von Bundesseite als weitere Fördermöglichkeit eine Wegeentgeltförderung für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ (2. Säule) angeboten. Zielsetzung dieser Wegeentgeltförderung für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ ist es, die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Wettbewerb mit dem Straßengüterverkehr auch nach Auslaufen des Anwendungsbereichs der EU-Verordnung 2020/1429, auf deren Grundlage das Wegeentgelt in Österreich im Güterverkehr ab März 2020 ausgesetzt war, weiterhin durch eine Wegeentgeltförderung in Höhe von 100 % der Entgeltkomponenten Zugkilometerentgelt und Bruttotonnenkilometerentgelt des Wegeentgelts kostenmäßig zu entlasten.

Dieses Förderungsprogramm (Sonderrichtlinien für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur

Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird) wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss C(2022) 9935 vom 21.12.2022 genehmigt.

In Umsetzung des oben genannten Förderungsprogramms schließen Förderungsgeber und Förderungsnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 folgenden privatwirtschaftlichen Vertrag:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I: Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen und Abwicklungsstelle

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsgrundlagen
- § 3 Abwicklungsstelle
- § 4 Besondere Bestimmungen

Abschnitt II A (SGV-Förderung): förderfähige Verkehrsleistungen, Bemessung, Höhe, Auszahlung und Abrechnung der Förderung

- § 5 Beschreibung der förderfähigen Verkehrsleistungen (Soll-Betriebsdaten)
- § 6 Bemessung und Höhe der SGV-Förderung
- § 7 Nachweis der tatsächlich erbrachten förderfähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)
- § 8 Änderung der förderfähigen Verkehrsleistungen bzw. Soll-Betriebsdaten während der Vertragsdauer
- § 9 Auszahlung der SGV-Förderung
- § 10 Abrechnung der SGV-Förderung

Abschnitt II B (Wegeentgeltförderung): förderfähige Verkehrsleistungen, Bemessung, Höhe, Auszahlung und Abrechnung der Förderung

- § 11 Durchführung von Verkehrsleistungen
- § 12 Bemessung und Höhe der Wegeentgeltförderung
- § 13 Nachweis der tatsächlich erbrachten förderfähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)
- § 14 Auszahlung der Wegeentgeltförderung
- § 15 Abrechnung der Wegeentgeltförderung

Abschnitt III: Verringerung, Änderung der Höhe und besondere Bedingungen im Zusammenhang mit der Auszahlung der Förderung

- § 16 Verringerung der Förderung
- § 17 Änderung der Höhe während der Vertragsdauer
- § 18 Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit der Auszahlung der Förderung

Abschnitt IV: Pflichten des Förderungsnehmers

- § 19 Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften
- § 20 Information an den Kunden von förderfähigen Schienengüterverkehrsleistungen
- § 21 Aufzeichnungs-, Melde- und Auskunftspflichten
- § 22 Kontrolle

Abschnitt V: Rückforderung und Einstellung der Förderung

- § 23 Rückforderung und Einstellung der Förderung

Abschnitt VI: Allgemeine Vertragsbestimmungen

- § 24 Datenverwendung, Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz, Datenverarbeitungsauskunft
- § 25 Vertragslaufzeit
- § 26 Übertragung von Rechten und Pflichten
- § 27 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand
- § 28 Formvorschriften und Vertragsbestandteile
- § 29 Salvatorische Klausel
- § 30 Anzahl der Vertragsausfertigungen

Anlagen:

Anlage A1: Besondere Bestimmungen und Abgeltungssätze für den Einzelwagenverkehr (EWV)

Anlage A2: Beschreibung der förderfähigen Verkehrsleistungen in der Produktionsform des Einzelwagenverkehrs (EWV)

Anlage B1: entfällt

Anlage B2: entfällt

Anlage B3: entfällt

Anlage C1: entfällt

Anlage C2: entfällt

Anlage D: Besondere Bestimmungen zu Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird

Beilagen SGV-Förderung:

Beilage 1: Formatvorlage der meldepflichtigen Ist-Betriebsdaten im EWW/UKV/RoLa

Beilage 2: entfällt

Beilage 3: entfällt

Beilage 4: Formatvorlage der Zugtrassenabrechnungsdaten (SGV-Förderung)

Beilage 5: Einverständniserklärung zur Übermittlung der Zugtrassenabrechnungs- und ARAMIS-Daten an die SCHIG mbH (SGV-Förderung)

Beilage 6: Verzeichnis der Subauftragnehmer (SGV-Förderung)

Beilage 7: Verzeichnis der Kooperationspartner

Beilage 8: Formatvorlage Bahnhofscodumschlüsselung

Beilage 9: Formatvorlage der meldepflichtigen Ist-Kooperationsdaten im EWW/UKV/RoLa

Beilagen Wegeentgeltförderung:

Beilage a: Formatvorlage der Zugtrassenabrechnungsdaten (Wegeentgeltförderung)

Beilage b: Einverständniserklärung zur Übermittlung der Zugtrassenabrechnungs- und ARAMIS-Daten an die SCHIG mbH (Wegeentgeltförderung)

Beilage c: Verzeichnis der Subauftragnehmer (Wegeentgeltförderung)

Abschnitt I

Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen und Abwicklungsstelle

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Gewährung einer Förderung für

1. die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des Einzelwagenverkehrs und
2. die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird,

als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen in Österreich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (§ 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 idF BGBl. II Nr. 190/2018, in der Folge „ARR 2014“). Unter trassenbestellendem Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ausschließlich ein Zugangsberechtigter zur Eisenbahninfrastruktur (gem. § 57 Eisenbahngesetz, in der Folge „EisbG“), der Zugtrassen nutzt, unabhängig davon, ob er auch Fahrwegkapazitätsberechtigter (gem. §57a EisbG) ist, zu verstehen.

(2) Wenn in Abs. 1 Z 1 mehrere Produktionsformen angeführt sind, wird für einen Beförderungsfall nur eine Förderung nach einer der in Abs. 1 Z 1 genannten Beförderungsleistungen gewährt, sodass im Rahmen von Abs. 1 Z 1 eine Mehrfachförderung jedenfalls ausgeschlossen bleibt.

(3) Eine Kumulierung der Förderungen gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 1 Z 2 ist gemäß Artikel 20 Z 2 der in § 2 Abs. 1 Z 1 angeführten Sonderrichtlinien zulässig.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird, gelten folgende weitere Vertragsgrundlagen, die somit integrierender Bestandteil dieses Vertrags sind:

1. die Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird (in der Folge „Sonderrichtlinien“), genehmigt mit Beschluss C(2022) 9935 der Europäischen Kommission vom 21.12.2022,
 2. die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (kurz ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, ausgegeben am 22. August 2014 in der geltenden Fassung,
 3. der Leitfaden für die Gewährung einer Förderung des Bundes für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 und der Leitfaden für die Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird.
- (2) Sämtliche Bestimmungen der ARR 2014 und der Sonderrichtlinien gelten dem Förderungsnehmer als Verpflichtungen und Förderungsbedingungen subsidiär überbunden, auch wenn diese in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt oder ausbedungen sind.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und den in Abs. 1 Z 1 bis Z 3 genannten Vertragsgrundlagen ist vorrangig dieser Vertrag anzuwenden.

§ 3 Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Förderprogramms zur Gewährung von Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 und des Förderprogramms für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird, wird unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 ARR 2014, die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (in der Folge „SCHIG mbH“) beauftragt. Die SCHIG mbH ist somit als Abwicklungsstelle im Namen und für Rechnung der Republik Österreich, Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur tätig.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Besondere Bestimmungen für die in § 1 Abs. 1 Z 1 genannte Produktionsform geförderter Schienengüterverkehrsleistungen sind in der Anlage A1 geregelt.
- (2) Besondere Bestimmungen zu den gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 geförderten Schienengüterverkehrsleistungen sind in der Anlage D geregelt.

Abschnitt II A (SGV-Förderung)

Förderfähige Verkehrsleistungen, Bemessung, Höhe, Auszahlung und Abrechnung der Förderung

§ 5 Beschreibung der förderfähigen Verkehrsleistungen (Soll-Betriebsdaten)

- (1) Die nach den Bestimmungen dieses Vertrags förderfähigen Verkehrsleistungen der in § 1 Abs. 1 Z 1 genannten Produktionsformen werden vom Förderungsnehmer als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der in Österreich bestehenden öffentlichen Eisenbahninfrastruktur durchgeführt. Die förderfähigen Verkehrsleistungen sind in der Anlage A2 anhand von mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber geplanten bzw. vereinbarten Betriebsdaten (= Soll-Betriebsdaten) beschrieben. Diese Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Werden in § 1 Abs. 1 Z 1 genannte Schienengüterverkehrsleistungen nicht ausschließlich durch den Förderungsnehmer selbst, sondern auch durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erbracht, ist dies in der Beschreibung gemäß Abs. 1 ersichtlich zu machen. Diese vom Subauftragnehmer durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen gelten hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrags als vom Förderungsnehmer durchgeführte Schienenverkehrsleistungen. Die entsprechenden Subauftragnehmer sind in Beilage 6 (Verzeichnis der Subauftragnehmer) angeführt.
- (3) Werden die in § 1 Abs. 1 Z 1 genannte Verkehrsleistungen im Vertragszeitraum ausschließlich durch ein oder mehrere beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) und nicht selbst durch den Förderungsnehmer erbracht, so steht dem Förderungsnehmer keine Förderung zu.

§ 6 Bemessung und Höhe der SGV-Förderung

(1) Die Förderung gebührt für vom Förderungsnehmer während der Vertragsdauer tatsächlich erbrachte, förderfähige Schienenbeförderungsleistungen. Die Bemessung der Förderung erfolgt nach den in den Sonderrichtlinien kundgemachten sowie in der Anlage A1 nochmals angeführten Förderungssätzen.

(2) Aufgrund der geplanten Verkehrsleistung ergibt sich für den Förderungsnehmer für die Dauer dieses Vertrags eine Abschätzung für die voraussichtlichen Förderungsbeträge in EUR:

Produktionsform:	EWV	UKV	RoLa	Gesamtbetrag
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026	128 361,72			128 361,72

§ 7 Nachweis der tatsächlich erbrachten förderfähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)

(1) Alle von den in § 1 Abs. 1 Z 1 angeführten geplanten Verkehrsleistungen tatsächlich erbrachten förderfähigen Schienengüterverkehrsleistungen werden der SCHIG mbH bis 10. des zweitfolgenden Monats in der Struktur gemäß Beilage 1 (Formatvorlage der meldepflichtigen Ist-Betriebsdaten) übermittelt. Die Übermittlung erfolgt über einen von der SCHIG mbH eingerichteten ELAK-Teamroom.

(2) Werden förderfähige Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs erbracht, sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die jeweiligen ITE-Daten in der Struktur gemäß Beilage 2 (Formatvorlage der meldepflichtigen ITE-Daten) an die SCHIG mbH auf die in Abs. 1 beschriebene Weise zu übermitteln.

(3) Werden förderfähige Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform der rollenden Landstraße erbracht, sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die jeweiligen LKW-Daten in der Struktur gemäß Beilage 3 (Formatvorlage der meldepflichtigen LKW-Daten) an die SCHIG mbH zu auf die in Abs. 1 beschriebene Weise zu übermitteln.

(4) Werden förderfähige Schienengüterverkehrsleistungen in Beauftragung von anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen erbracht oder in Beauftragung gegeben, sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die jeweiligen Kooperationsdaten in der Struktur gemäß Beilage 9 (Formatvorlage der meldepflichtigen Ist-Kooperationsdaten im EWB/UKV/RoLa) an die SCHIG mbH auf die in Abs. 1 beschriebene Weise zu übermitteln.

(5) Bei der Erstellung der in Abs. 1 bis 4 angeführten Daten sind grundsätzlich für die Angaben der erforderlichen Betriebsstellen die im jeweils gültigen DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG angeführten Abkürzungen zu verwenden. Bei der Erstellung der in Abs. 1 bis 4 angeführten Daten besteht aber auch die Möglichkeit, die Angaben der erforderlichen Betriebsstellen nach einer innerbetrieblichen Bezeichnung des Förderungsnehmers anzugeben. Die Umschlüsselung dieser innerbetrieblichen Bezeichnung der Betriebsstellen auf die Betriebsstellencodes gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgt gemäß Beilage 8 (Formatvorlage Bahnhofscodumschlüsselung).

(6) Der Nachweis über die tatsächlich erbrachten förderfähigen Schienenverkehrsleistungen ist vom Förderungsnehmer an die Abwicklungsstelle durch die Zugängigmachung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber erfassten Zugtrassenabrechnungsdaten zu erbringen. Für den Bereich der von der ÖBB-Infrastruktur AG und Raaberbahn AG betriebenen Schieneninfrastruktur sind diese Zugtrassenabrechnungsdaten der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugänglich zu machen (automatisierte Datenschnittstelle). Das Format und die Art und Weise der Bereitstellung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber an die Abwicklungsstelle zu übermittelten Zugtrassenabrechnungsdaten ist in Beilage 4 (Formatvorlage Zugtrassenabrechnungsdaten) festgelegt. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sich mit der Übermittlung der gegenständlichen Zugtrassenabrechnungsdaten an die Abwicklungsstelle direkt durch den Infrastrukturbetreiber schriftlich einverstanden zu erklären. Die diesbezügliche Einverständniserklärung ist in Beilage 5 enthalten.

§ 8 Änderung der förderfähigen Verkehrsleistungen bzw. Soll-Betriebsdaten während der Vertragsdauer

(1) Eine sich aus betrieblichen bzw. kundenbezogenen Gründen ergebende Änderung der in der Anlage A2 vorgesehenen Soll-Betriebsdaten (z.B. Änderung der Verkehrszeiten, Änderung der Zugbildung, Änderung der Zugnummer, Abbestellung bzw. Nachtragsbestellung von Zügen usw.) hat der Förderungsnehmer der Abwicklungsstelle unter Anführung aller für die Förderabwicklung relevanten Informationen bekanntzugeben. Zu diesem Zweck

sind die für das jeweilige Monat dementsprechend aktualisierten Soll-Betriebsdaten der förderfähigen Eisenbahnverkehrsleistungen in den festgelegten Formaten (Anlage A2) bis zum 10. des zweitfolgenden Monats an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

(2) Über eine Änderung der Beauftragung eines anderen Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Erbringung von vertragsgegenständlichen förderfähigen Schienenverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (§ 5 Abs. 2) ist unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen (Förderungsnehmer und Subauftragnehmer) eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen (Beilage 6, Verzeichnis der Subauftragnehmer) und diese auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

§ 9 Auszahlung der SGV-Förderung

(1) Auf Antrag des Förderungsempfängers kann ab dem ersten Monat der Vertragslaufzeit monatlich eine Vorschusszahlung für den jeweiligen Kalendermonat auf das Bankkonto bei der BAWAG/PSK, IBAN: AT94 6000 0000 9100 3762, BIC: BAWAATWW von der Abwicklungsstelle überwiesen (Vorauszahlung) werden. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal 80 % eines Zwölftels des in § 6 Abs. 2 für das Jahr 2026 geschätzten Betrags. Dieser Betrag kann im Laufe des Jahres auf Grundlage der bereits vorliegenden monatlichen Abrechnungen reduziert werden.

(2) Auf Basis der monatlichen Abrechnungen gemäß § 10 Abs. 1 können zusätzlich zu den Vorschusszahlungen gemäß Abs. 1 auch Zwischenzahlungen erfolgen.

(3) Die gänzliche Auszahlung der vereinbarten Fördersumme findet nach erfolgter Abrechnung gemäß § 10 Abs. 4 statt.

(4) Solange die Verkehrsleistungen im Vertragszeitraum ausschließlich durch ein oder mehrere beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erfolgen und nicht auch durch den Förderungsnehmer selbst erbracht werden, findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 10 Abrechnung der SGV-Förderung

(1) Anhand der gemäß § 7 bis zum 10. des zweitfolgenden Monats an sie übermittelnden Ist-Betriebsdaten und Zugtrassenabrechnungs- und ARAMIS-Daten des Infrastrukturbetreibers erstellt die Abwicklungsstelle die vorläufige Förderungsabrechnung für einen Kalendermonat. Werden die oben genannten Daten nicht bis zum 10. des zweitfolgenden Monats an die Abwicklungsstelle übermittelt, wird keine Förderungsabrechnung durchgeführt.

(2) Wird die von der Abwicklungsstelle an den Förderungsnehmer übermittelte vorläufige Monatsabrechnung nicht binnen drei Wochen vom Förderungsnehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, gilt der von der Abwicklungsstelle gemäß Abs. 1 ermittelte Förderungsbetrag vom Förderungsnehmer als außer Streit gestellt. Die Außerstreitstellung hat für den Förderungsnehmer die Rechtsfolge, dass sein Recht auf Geltendmachung von, von der Zwischenauswertung abweichenden Förderbeträgen für den die Zwischenauswertung betreffenden Zeitraum, erlischt. Die neuerliche, bloße Übermittlung jener Ist-Betriebsdaten an die Abwicklungsstelle, die der vorläufigen Monatsabrechnung zugrunde liegen, gilt nicht als begründeter Einspruch.

(3) Wenn der Förderungsnehmer nicht bis zum 10. des zweitfolgenden Monats die Ist-Betriebsdaten bzw. die Trassenabrechnungsdaten gemäß § 7 der SCHIG mbH vorlegt bzw. für die SCHIG mbH nicht vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber zugänglich macht oder bis dahin nicht in geeigneter und dokumentierter schriftlicher Form um eine weitere Fristverlängerung ansucht, kann die Förderung entsprechend gekürzt bzw. eingestellt werden. Die bereits gemäß § 9 erteilten Vorauszahlungen können in diesem Fall rückgefordert werden.

(4) Mit der Außerstreitstellung der Förderungsabrechnung für den Monat Dezember erfolgt die Jahresendabrechnung für das jeweilige Jahr.

Abschnitt II B (Wegeentgeltförderung)

Förderfähige Verkehrsleistungen, Bemessung, Höhe, Auszahlung und Abrechnung der Förderung

§ 11 Durchführung von Verkehrsleistungen

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Vertrags förderfähigen Verkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird, werden vom Förderungsnehmer als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der in Österreich bestehenden öffentlichen Eisenbahninfrastruktur durchgeführt.

(2) Werden in § 1 Abs. 1 Z 2 genannte Verkehrsleistungen nicht ausschließlich durch den Förderungsnehmer selbst, sondern auch durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erbracht, gelten diese vom Subauftragnehmer durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrags als vom Förderungsnehmer durchgeführte Schienenverkehrsleistungen. Die entsprechenden Subauftragnehmer sind in Beilage c (Verzeichnis der Subauftragnehmer) angeführt.

(3) Werden die in § 1 Abs. 1 Z 2 genannte Verkehrsleistungen im Vertragszeitraum ausschließlich durch ein oder mehrere beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) und nicht selbst durch den Förderungsnehmer erbracht, so steht dem Förderungsnehmer keine Förderung zu.

(4) Über eine Änderung der Beauftragung eines anderen Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Erbringung von vertragsgegenständlichen förderungsfähigen Schienenverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Abs. 2) ist unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen (Förderungsnehmer und Subauftragnehmer) eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen (Beilage c, Verzeichnis der Subauftragnehmer) und diese auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

§ 12 Bemessung und Höhe der Wegeentgeltförderung

(1) Die Förderung gebührt für vom Förderungsnehmer während der Vertragsdauer tatsächlich erbrachte, förderfähige Schienenbeförderungsleistungen. Die Förderung beträgt 100 % des gemäß Artikel 23 Z 3 der Sonderrichtlinien an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichteten Wegeentgelts.

(2) Aufgrund der geplanten Verkehrsleistung ergibt sich für den Förderungsnehmer für die Dauer dieses Vertrags eine Abschätzung für die voraussichtlichen Förderungsbeträge in EUR:

	Gesamtbetrag
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026	160 000

§ 13 Nachweis der tatsächlich erbrachten förderfähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)

(1) Alle von den in § 1 Abs. 1 Z 2 angeführten geplanten Verkehrsleistungen tatsächlich erbrachten förderfähigen Schienengüterverkehrsleistungen werden der SCHIG mbH bis zum 18. des Folgemonats in der Struktur gemäß Beilage a (Formatvorlage der meldepflichtigen Zugtrassenabrechnungsdaten) übermittelt. Die Übermittlung erfolgt über einen von der SCHIG mbH eingerichteten ELAK-Teamroom.

(2) Die für die Kontrolle der Leistungserbringung und Abrechnung erforderlichen und vom Infrastrukturbetreiber an die Förderungsnehmer für das Wegeentgelt ausgestellten Rechnungen sind vom Förderungsnehmer in elektronischer Form in einem festgelegten Datenformat zugänglich zu machen. Parallel werden die Rechnungen inkl. der dahinterliegenden Detaildaten, soweit dies möglich ist, der Abwicklungsstelle vom Infrastrukturbetreiber automatisiert zur Verfügung gestellt.

(3) Der Nachweis über die tatsächlich erbrachten förderfähigen Schienenverkehrsleistungen ist vom Förderungsnehmer an die Abwicklungsstelle durch die Zugängigmachung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber erfassten Zugtrassenabrechnungsdaten zu erbringen. Diese Zugtrassenabrechnungsdaten sind der Abwicklungsstelle in automatisierter

Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugänglich zu machen (automatisierte Datenschnittstelle). Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sich mit der Übermittlung der gegenständlichen Zugtrassenabrechnungsdaten an die Abwicklungsstelle direkt durch den Infrastrukturbetreiber schriftlich einverstanden zu erklären. Die diesbezügliche Einverständniserklärung ist in Beilage b enthalten.

§ 14 Auszahlung der Wegeentgeltförderung

(1) Auf Antrag des Förderungsnehmers können monatliche Akontozahlungen auf das Bankkonto bei der BAWAG/PSK, IBAN: AT94 6000 0000 9100 3762, BIC: BAWAATWW von der Abwicklungsstelle überwiesen werden. Um eine Akontozahlung erhalten zu können, muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen bis spätestens zum 18. Tag des Folgemonats die vom Infrastrukturbetreiber an das Eisenbahnverkehrsunternehmen für den Vormonat ausgestellte Rechnung über das Wegeentgelt an die Abwicklungsstelle übermitteln. Die Akontozahlung darf dabei jeweils den vollen Rechnungsbetrag, der sich aus der Rechnung des Infrastrukturbetreibers gemäß Artikel 29 iVm Artikel 30 der Sonderrichtlinie ergibt, nicht übersteigen.

(2) Auf Basis der monatlichen Abrechnungen gemäß § 15 Abs. 1 können zusätzlich zu den Vorschusszahlungen auch Zwischenzahlungen erfolgen.

(3) Die gänzliche Auszahlung der vereinbarten Fördersumme findet nach erfolgter Abrechnung gemäß § 15 Abs. 4 statt.

§ 15 Abrechnung der Wegeentgeltförderung

(1) Anhand der gemäß § 13 bis zum 18. des Folgemonats an sie übermittelten Daten erstellt die Abwicklungsstelle die vorläufige Förderungsabrechnung für einen Kalendermonat. Werden die oben genannten Daten nicht bis zum 18. des Folgemonats an die Abwicklungsstelle übermittelt, wird keine Förderungsabrechnung durchgeführt.

(2) Wird die von der Abwicklungsstelle an den Förderungsnehmer übermittelte vorläufige Monatsabrechnung nicht binnen einer Woche vom Förderungsnehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, gilt der von der Abwicklungsstelle gemäß Abs. 1 ermittelte Förderungsbetrag vom Förderungsnehmer als außer Streit gestellt. Die Außerstreitstellung hat für den Förderungsnehmer die Rechtsfolge, dass sein Recht auf Geltendmachung von, von

der Zwischenauswertung abweichenden Förderbeträgen für den die Zwischenauswertung betreffenden Zeitraum, erlischt. Die neuerliche, bloße Übermittlung jener Ist-Betriebsdaten an die Abwicklungsstelle, die der vorläufigen Monatsabrechnung zugrunde liegen, gilt nicht als begründeter Einspruch.

(3) Wenn der Förderungsnehmer nicht bis zum 18. des Folgemonats die Ist-Betriebsdaten gemäß § 13 zur Abrechnung der Förderung der SCHIG mbH vorlegt bzw. für die SCHIG mbH nicht vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber zugänglich macht oder bis dahin nicht in geeigneter und dokumentierter schriftlicher Form um eine weitere Fristverlängerung ansucht, kann die Förderung entsprechend gekürzt bzw. eingestellt werden. Die bereits gemäß § 14 erteilten Akontozahlungen können in diesem Fall rückgefordert werden.

(4) Mit der Außerstreitstellung der Förderungsabrechnung für den Monat Dezember erfolgt die Jahresendabrechnung für das jeweilige Jahr.

Abschnitt III

Verringerung, Änderung der Höhe und besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Auszahlung der Förderung

§ 16 Verringerung der Förderung

Im Falle einer sonstigen Förderung durch Programme oder einzelne Maßnahmen Dritter betreffend tatsächlich erbrachte Schienengüterverkehrsleistungen, für die im Einklang mit den Bestimmungen der Sonderrichtlinien Förderungen gewährt werden, wird diese Förderung von der nach diesen Richtlinien gewährten Förderung in Abzug gebracht.

§ 17 Änderung der Höhe während der Vertragsdauer

Werden die für dieses Förderungsprogramm vorgesehenen budgetären Mittel gekürzt bzw. nicht mehr weiter bereitgestellt, können bei der Förderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 (SGV-Förderung) die Abgeltungssätze bzw. bei der Förderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 (Wegeentgeltförderung) die Intensität der Förderung reduziert werden, wenn dies zwei Monate davor bekanntgegeben wird.

§ 18 Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung kann aufgeschoben werden, wenn und solange
 - a) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der förderfähigen Schienengüterverkehrsleistung nicht gewährleistet erscheinen lassen bzw.
 - b) die Einverständniserklärung gemäß § 7 Abs. 6 (Beilage 5) betreffend SGV-Förderung oder gemäß § 13 Abs. 3 (Beilage b) betreffend Wegeentgeltförderung nicht vorliegt bzw.
 - c) die in Abschnitt IV vorgesehenen Verpflichtungen des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden,
 - d) die Erbringung von Verkehrsleistungen ausschließlich mit einem oder mehreren Subauftragnehmern erfolgt (§ 5 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 3).
- (2) Aus budgetbedingten Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.
- (3) Der kumulierte Barwert aller Förderungen für die förderfähigen Schienengüterverkehrsleistungen muss innerhalb der in den Sonderrichtlinien für das Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird definierten Höchstgrenzen und der Grenzen des EU-Wettbewerbsrechtes bleiben. Der Förderungsgeber behält sich vor, aus Gründen von haushaltsrechtlichen Restriktionen (siehe § 17) oder aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen.
- (4) Die Abwicklungsstelle führt vor der erstmaligen Auszahlung einer Förderung eine Überprüfung des Förderungsnehmers durch den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) durch. Ergibt das Rating des KSV
 - a) ein erhöhtes Risiko, ist der Förderungsgeber berechtigt, die Auszahlung der Förderung von der Beibringung einer abstrakten, unwiderruflichen Bankgarantie einer europäischen Großbank oder einer gleichwertigen Sicherheit (z.B. Garantieerklärung eines Unternehmens mit sehr guter Bonität) über den

Förderungsbetrag gemäß § 6 Abs. 2 für die SGV-Förderung bzw. § 12 Abs. 2 für die Wegeentgeltförderung abhängig zu machen;

- b) ein hohes oder sehr hohes Risiko, erfolgt keine Vorschusszahlung gemäß § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1.

(5) Im Falle, dass

- a) keine KSV – Abfrage möglich ist, oder
- b) ein erhöhtes Risiko besteht aber keine Bankgarantie einer europäischen Großbank oder eine gleichwertige Sicherheit gemäß Abs. 4 lit. a vom Förderungsnehmer vorgelegt wird, oder
- c) ein hohes oder sehr hohes Risiko laut KSV – Auskunft besteht,

erhält der Förderungsnehmer auf Antrag Zahlungen in Höhe seiner bereits erbrachten und außer Streit gestellten monatlichen Leistungen.

Abschnitt IV

Pflichten des Förderungsnehmers

§ 19 Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften

Für die Dauer dieses Vertrags hat der Förderungsnehmer alle zur Erbringung der förderfähigen Schienengüterverkehrsleistungen erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und gegenüber der Abwicklungsstelle auf deren Verlangen nachzuweisen (v.a. aufrechte Verkehrsgenehmigung und Sicherheitsbescheinigung Teil B).

§ 20 Information an den Kunden von förderfähigen Schienengüterverkehrsleistungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet seine Kunden über die nach den Bestimmungen dieses Vertrags vom Förderungsgeber gewährten Förderungen und deren Ausmaß zu informieren. Dieser Informationspflicht ist nachzukommen, indem die Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für

Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“, genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2022) 9935 vom 21.12.2022, vom Förderungsnehmer samt den darin enthaltenen Anhängen und Abgeltungssätzen auf dessen Unternehmenspräsentation im Internet (Website) allen potentiellen Kunden zugänglich zu machen sind.

§ 21 Aufzeichnungs-, Melde- und Auskunftspflichten

(1) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet zum Nachweis der Gewährung einer Förderung fristgerecht die Daten gemäß § 7 und § 13 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln

(2) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich weiters Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union jederzeit Auskünfte hinsichtlich der förderfähigen Verkehre zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen für die Gewährung der vertragsgegenständlichen Förderung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gestattet bzw. gewährt der Förderungsnehmer:

1. die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit der Gewährung der vertragsgegenständlichen Förderung in Zusammenhang stehende Unterlagen,
2. das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden,
3. die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, die mit der Gewährung der vertragsgegenständlichen Förderung in Zusammenhang stehen.

Über die Bezugnahme der Unterlagen entscheidet das Prüforgän.

(3) Mit der Unterfertigung dieses Vertrags verpflichtet sich der Förderungsnehmer, die Abwicklungsstelle über allfällige weitere beantragte bzw. in Aussicht gestellte bzw. erhaltene Unterstützungen Dritter (z.B. EU-Förderungen) umfassend und vollständig zu informieren.

§ 22 Kontrolle

Um die Einhaltung der Förderungsintensitäten sicherzustellen wird durch die Abwicklungsstelle jährlich eine ex-post Kontrolle durchgeführt. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei der ex-post Kontrolle mitzuwirken und im Bedarfsfall zusätzliche Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt V

Rückforderung und Einstellung der Förderung

§ 23 Rückforderung und Einstellung der Förderung

(1) Im Zuge der Abrechnung oder der ex-post Kontrolle von der Abwicklungsstelle festgestellte Überzahlungen werden bei der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht oder sind vom Förderungsempfänger zurückzuzahlen. Hierbei ist § 43 Abs. 7 ARR 2014 anzuwenden.

(2) Eine Einstellung und Rückerstattung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der in § 25 Abs. 1 Z 1 bis 9 und Z 11 bis 12 ARR 2014 genannten und weiteren in diesem Förderungsvertrag festgelegten Fälle nach Maßgabe der in § 25 ARR 2014 vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere wenn

- a) Organe oder Beauftragte des Bundes vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

- d) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden,
- i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- j) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- k) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Darüber hinaus kann die Einstellung und Rückerstattung erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die Förderung nicht gewährt hätte werden dürfen, insbesondere, weil der Förderungsnehmer nicht antragsberechtigt war oder Fördervoraussetzungen nicht vorlagen.

(3) Anstelle der in Abs. 2 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- a) die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrags weiterhin zumutbar ist.

(4) Der allfällige Rückzahlungsbetrag wird mit dem nach § 25 Abs. 3 und 4 ARR 2014 sinngemäß anzuwendenden Zinssatz ab dem Datum der Auszahlung des Betrages an den Förderungsnehmer verzinst.

(5) Die gewährte Förderung kann gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden, wenn der Förderungsnehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des BMIMI oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Abs. 1 bis 3 bleiben unberührt und Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt VI

Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 24 Datenverwendung, Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz, Datenverarbeitungsauskunft

(1) Der Förderungsnehmer nimmt gemäß § 27 Abs. 1 ARR 2014 zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher iSd Art. 4 (7) DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und die Abwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter iSd Art. 4. (8) DSGVO berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 (1) b) DSGVO zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt

bzw. Einstellungsregistern, oder bei sonstigen Dritten im In- und Ausland zu erheben und diesen offenzulegen;

3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

(2) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogenen Daten

1. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden können;
2. an andere Organe des Bundes oder andere Rechtsträger, z.B. die BRZ GmbH oder an andere Förderungsstellen, auf Anfrage insoweit übermittelt werden, als dies auf Grund einer den Förderungsgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtung für deren Koordinationsaufgaben oder zur Kontrolle der Einhaltung der Förderungsobergrenzen erforderlich ist;
3. insbesondere Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Gegenstands der Förderung, Art und Höhe der Förderung, Ausmaß der förderfähigen Verkehrsleistungen und die jeweiligen programmbezogenen Indikatoren für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde weitergeleitet werden.

(3) Darüber hinaus nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten. Weiters können personenbezogene Daten über den Förderungsnehmer nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 veröffentlicht werden.

(4) Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Förderungsgeber bzw. der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung

mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung durch das BMIMI bzw. die SCHIG mbH informiert werden oder wurden (§ 27 Abs. 4 ARR 2014).

(5) Der Förderungsnehmer stimmt, hinsichtlich personenbezogener Daten gemäß Art. 6 (1) a) DSGVO zu, dass der Förderungsgeber bzw. die Abwicklungsstelle die im Zuge der Förderabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und sonstige Daten (z.B. Betriebsdaten, Abrechnungsdaten), unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, zu verkehrspolitischen Zwecken (z.B. Darstellung der Entwicklung des Schienengüterverkehrs, zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auszugsweise Veröffentlichung von Förderdaten im Geschäftsbericht der SCHIG mbH) verwenden und an Dritte (z.B. zur Erstellung von verkehrspolitischen Studien) weitergeben darf. Diese Zustimmung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen schriftlich gegenüber dem der Abwicklungsstelle mit der Wirkung für künftige Datenverarbeitungen widerrufen werden.

(6) Nähere Informationen zu den datenschutzbezogenen Rechten des Förderungsnehmers sowie die Kontaktstellen in Datenschutzfragen finden sich unter www.schig.com/datenschutz/.

§ 25 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2026.

§ 26 Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus diesem Förderungsvertrag sind nicht übertragbar (Zessionsverbot). Insbesondere dürfen die Förderungsnehmer über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen. Solche Rechtshandlungen sind unzulässig und gegenüber dem Förderungsgeber absolut unwirksam. Unmittelbare Überweisungen von Finanzierungsbeiträgen an Gläubiger eines Förderungsnehmers erfolgen daher nicht.

§ 27 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf diesen Vertrag kommt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen zur Anwendung.
- (2) In allen aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

§ 28 Formvorschriften und Vertragsbestandteile

- (1) Der Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform sowie der Unterschrift beider Vertragsparteien; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- (3) Soweit in diesem Vertrag auf Anlagen verwiesen wird, bilden sie einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt folgende Reihung:
1. dieser Vertrag,
 2. die Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“, genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2022) 9935 vom 21.12.2022,
 3. Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (kurz ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 und, ausgegeben am 22. August 2014 in der geltenden Fassung,

4. Leitfaden für die Gewährung einer Förderung des Bundes für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 und der Leitfaden für die Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird.

§ 29 Salvatorische Klausel

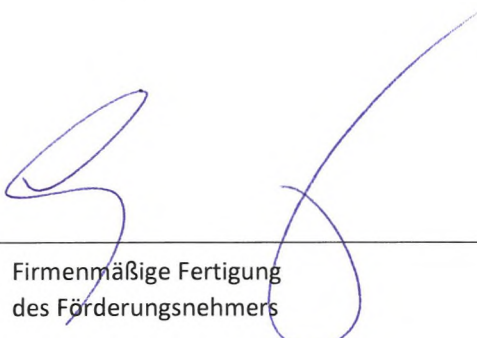
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 30 Anzahl der Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei eine Ausfertigung der Förderungsgeber und ein Exemplar der Förderungsnehmer erhält.

Graz, 14.04.2026

Ort, Datum


Firmenmäßige Fertigung
des Förderungsnehmers

Wien, 25.03.2026

Ort, Datum


Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und
Infrastruktur